

Die Bestimmungen dieses Dokuments regeln ausschließlich die Geschäftsbeziehung zwischen SAMSUNG und uns als Fachhändler. Für die Geschäftsbeziehung zwischen HIFI-REGLER und Ihnen als Kunden haben sie keine Bedeutung und dienen lediglich Ihrer Information.

LDSE
FINAL
August 2010



ANHANG 3

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Samsung Electronics GmbH (nachfolgend: "SAMSUNG") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Geltung abweichender und ergänzender Lieferbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn SAMSUNG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von SAMSUNG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SAMSUNG oder konkludent durch die Ausführung der Lieferung durch SAMSUNG zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAMSUNG.
- 2.2 SAMSUNG behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind SAMSUNG auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Der Außendienst von SAMSUNG kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von SAMSUNG schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer SAMSUNG alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von SAMSUNG liegende und von SAMSUNG nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden SAMSUNG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Bei Liefergegenständen, die SAMSUNG nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 3.4 Verzögern sich die Lieferungen von SAMSUNG, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn SAMSUNG die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SAMSUNG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 SAMSUNG kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1 Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von SAMSUNG.
- 5.2 Sind nach Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf den Erwerb des Liefergegenstandes bei SAMSUNG eingetreten, so ist SAMSUNG nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
- 5.3 Im Rahmen von mit dem Käufer geschlossenen Dauerschuldverhältnissen wie insbesondere langfristigen Bezugsverträgen ist SAMSUNG berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei SAMSUNG im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten sind. SAMSUNG wird den Käufer über die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren.
- 5.4 Alle Preise von Samsung verstehen sich inklusive Verpackung, aber ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben, wie beispielsweise Zölle sowie – soweit anwendbar – die jeweiligen Urheberrechtsabgaben nach dem Urheberrechtsgesetz.
- 5.5 SAMSUNG ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnung zu stellen.
- 5.6 Jede Rechnung von SAMSUNG wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn SAMSUNG über den Betrag verfügen kann.
- 5.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist SAMSUNG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.8 Mitarbeiter von SAMSUNG sind zur Entgegennahme von Zahlungen jeder Art nur berechtigt, falls sie hierzu von SAMSUNG schriftlich bevollmächtigt sind.
- 5.9 Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für SAMSUNG kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 5.10 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.11 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.12 Wird SAMSUNG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist SAMSUNG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann SAMSUNG von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SAMSUNG unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von SAMSUNG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von SAMSUNG.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der SAMSUNG zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von SAMSUNG gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an SAMSUNG ab; SAMSUNG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen SAMSUNG und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an SAMSUNG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für SAMSUNG im eigenen Namen einzuziehen. SAMSUNG kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber SAMSUNG in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist SAMSUNG berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für SAMSUNG. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SAMSUNG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt SAMSUNG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer SAMSUNG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für SAMSUNG verwahren.
- 6.6 Der Käufer wird SAMSUNG jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an SAMSUNG abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen SAMSUNG anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von SAMSUNG hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von SAMSUNG um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

- 6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber SAMSUNG in Verzug, so kann SAMSUNG unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. Im Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer SAMSUNG oder den Beauftragten von SAMSUNG sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt SAMSUNG die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um SAMSUNG unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung oder Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 6.11 Auf Verlangen von SAMSUNG ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, SAMSUNG den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an SAMSUNG abzutreten.
- 7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht**
- 7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes ("Beschaffenheitsvereinbarung").
- 7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von SAMSUNG überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.3 SAMSUNG behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig im handelsüblichen Maß abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird. Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben insoweit vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
- 7.4 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und SAMSUNG Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen SAMSUNG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5 Bei jeder Mängelrüge steht SAMSUNG das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer SAMSUNG die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist Samsung berechtigt, dem Käufer eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen. SAMSUNG kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an SAMSUNG auf Kosten von SAMSUNG zurückschickt.
- 7.6 Mängel wird SAMSUNG nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.



- 7.7 Der Käufer wird SAMSUNG die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn SAMSUNG mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, nach zuvoriger, unverzüglicher Mitteilung an SAMSUNG den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SAMSUNG den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.8 Von SAMSUNG ersetzte Teile sind SAMSUNG auf Verlangen zurückzugewähren. Rechte des Käufers bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Käufer oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von SAMSUNG zu vertreten sind.
- 7.9 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt SAMSUNG. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er SAMSUNG zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.
- 7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat SAMSUNG sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.11 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von SAMSUNG für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (i) SAMSUNG haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
 - (ii) SAMSUNG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

9. Produkthaftung

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er SAMSUNG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.



10. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Soweit die von SAMSUNG verkauften und gelieferten Liefergegenstände dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterfallen, erfüllt SAMSUNG die sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergebenden Herstellerpflichten.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftform-erfordernisses.
- 11.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. SAMSUNG ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).